

Adorfer Wochenblatt.

Mittheilungen
über örtliche und vaterländische Angelegenheiten.

Vierter Jahrgang.

Preis für den Jahrgang bei Bestellung von der Post 16 gr. Sächs., bei Beziehung des Blattes durch Botengelegenheit
12 Gr. Sächs.

N^o 7.

Erscheint jeden Donnerstag.

15. Februar 1838.

Kölner Angelegenheit *).

Mit diesen zwei Worten bezeichnen wir einen in der neuesten Zeit gewiß höchst merkwürdigen Vorfall, der sich mit dem Erzbischoffe von Köln ereignet hat, und auf den gegenwärtig neben der Verfassungsfrage in Hannover die Blicke Deutschlands, oder vielmehr des ganzen Europas, am schärfsten gerichtet sind. Da unser Blatt dazu bestimmt ist, Zeitereignisse in den Bereich seiner theils belehrenden, theils anregenden Betrachtungen zu ziehen; so müssen wir der so eben erwähnten Angelegenheit um so eher einige Aufmerksamkeit widmen, da sie gerade die wichtigsten Lebensinteressen, die Interessen der Religion, berührt und deshalb eben ganz vorzüglich dem Herzen des Volkes nahe lieget.

Wir wollen zunächst die Sachlage in möglichst gedrängter Kürze darstellen und alsdann einige Bemerkungen hinzufügen, wie dieselben zur Aufklärung der Volksansicht darüber und zugleich zur Beruhigung ängstlicher Gemüther sich uns darbieten werden.

Die Rheinprovinzen des Königreichs Preußen haben eine in Beziehung auf das Religionsbekenntniß gemischte Bevölkerung; doch zählen die ehemals geist-

lichen Gebiete daselbst mehr Katholiken, als Protestanten. Dieses gilt auch von dem Kölner Regierungsbezirke in der Provinz Jülich-Cleve-Berg. In der Hauptstadt dieses Regierungsbezirks, Köln, befindet sich der Sitz eines katholischen Erzbischofs, dessen Wahl, wie die Wahl aller katholischen Bischöffe im Königreiche Preußen, nach dem von dem Könige 1821 mit dem Pabste Pius VII. abgeschlossenen Concordate *), so erfolgt, daß ein geeigneter hoher Geistlicher von der Staatsregierung zu dem erledigten Amte bezeichnet und bestimmt, dann von dem Domskapitel angenommen und von dem Pabste bestätigt wird. Auf diese Weise hat es allerdings die Staatsregierung in ihrer Gewalt, zu verhindern, daß nicht durch engherzige, dem römischen Stuhle blindlings hingeebene Priester in die teutsche katholische Kirche jener finstere Geist der Hierarchie zurückkehre, welcher im Mittelalter bis zu den Zeiten der Reformation alle Aufklärung des Volks zu unterdrücken, den Glauben und die Gewissen zu fesseln, Könige und Kaiser durch Edikte und Bannflüche zu schrecken und den Staat überhaupt durch Verkehrungen, Inquisition

*) Wir müssen bei diesem Aufsatze wiederholt darauf aufmerksam machen, daß unser Blatt ein Volksblatt ist und daß also auch derjenige Theil unserer Leser bei selbigem zu berücksichtigen war, der mit vorliegender Angelegenheit noch nicht so bekannt ist, wie Soldat, die schon hundert Artikel hierüber gelesen haben.

D. Redaktion.

*) Unter Concordat versteht man eine Uebereinkunft protestantischer oder katholischer Staaten, die sich nicht unbedingt der Herrschaft Roms unterwerfen wollen, mit dem päpstlichen Stuhle über die Verfassung, welche die katholische Kirche in ihrer Mitte haben, namentlich über die Fragen, wie es mit der Besetzung, der Dotirung der höheren geistlichen Stellen, mit der Geltung und Bekanntmachung päpstlicher Verordnungen etc. gehalten werden soll.

und angemäße Untrüglichkeit sich fürchtbar zu machen gesucht hat? Gerade von dem preussischen Staate, dem mächtigsten Stützpunkte der protestantisch-evangelischen Kirche, läßt es sich wohl auch am ersten erwarten, daß er diesen verderblichen Geist von seinen Gränzen stets so weit, als möglich, entfernt halte, und gegen ihn seine hoheitlichen Rechte mit kräftigster und siegreichster Hand schützen wird. Daher hat der wahrhaft evangelisch-fromme König dieses Staates immer Sorge dafür getragen, daß seine katholischen Bischöffe in den Rheinprovinzen eben so, wie lange schon die ganze Geistlichkeit in den alten preussischen Ländern, sich in die wohlmeinenden, aus dem erleuchtetsten Staatsrechte fließenden Anordnungen seiner Regierung fügen und die selbstsüchtigen, von der Herrschbegierde eingegebenen, den Grundsatz der Unduldbarkeit und Verlezerung verfolgenden Tendenzen des Papstthums verlassen mußten. Namentlich hat er es dahin gebracht, daß die Ersteren, die Bischöffe seiner Rheinprovinzen, unter welchen sich der letzte Erzbischoff von Köln Graf von Spiegel zum Desenberg ausgezeichnet hat, ein von dem Papste Pius VIII. allerdings in einem nachgiebigeren Sinn erlassenes Breve ganz mit den Grundsätzen der Staatsgesetzgebung in Bezug auf gemischte Ehen durch milde Auslegung in Uebereinstimmung gebracht, und dadurch längere Jahre schon mit der Staatsregierung in der besten Eintracht und segensbringendsten Verbindung gelebt haben. Und gewiß gerade in diesem Punkte konnten sämtliche hohen Vorsteher der katholischen Kirche in Preußen am leichtesten mit der Regierung sich einverstehen, da dieselbe bei ihren diesfalligen Grundsätzen die strengste Unparteilichkeit und Gerechtigkeit zeigt. Denn wenn es im preussischen Staate Gesetz ist, daß den Ehen zwischen Katholiken und Protestanten, welche ja auch in jeder anderen Beziehung unter dem königlichen Scepter gleichen Schutz und gleiche Rechte genießen und friedlich neben einander leben, durchaus keine Hindernisse und Schwierigkeiten entgegengesetzt, die Kinder aber aus diesen gemischten Ehen ganz nach dem Willen und der Uebereinkunft der Eltern, außerdem aber in dem Religionsbekenntnisse des Vaters erzogen werden sollen; so streitet zwar mit diesem Gesetze der alte hierarchische Grundsatz der katholischen Kirche, daß nur in ihrem Schooße Heil und Seligkeit zu erlangen und

deshalb solche Ehen nur unter der Bedingung, wenn alle Kinder aus denselben der katholischen Kirche zugeführt werden, zu dulden seien. Allein doch ist daselbe offenbar vor dem Richterstuhle der allgemeinen Wahrheit und Gerechtigkeit vollkommen gerechtfertiget, indem jedem Christen völlige Religionsfreiheit zustehen muß und der Vater übrigens stets das Haupt der Familie ist, auch offenbar Segen daraus zu erwarten steht, wenn Kinder einer Familie nur auf gleiche Weise Gott anbeten und von demselben religiösen und kirchlichen Bande umschlungen werden. Auch gleichet sich das Interesse, welches der Staat an der einen oder andern Kirche nimmt, dadurch aus, daß es in der einen Provinz mehr Katholiken, in der andern wieder mehr Protestanten giebt und somit weder diese, noch jene Kirche im Allgemeinen bevorzugt oder beeinträchtigt wird. Daher hat auch Sachsen in der neuesten Zeit und namentlich erst durch das Gesetz vom 1. Novbr. 1836 sich hierinnen an Preußen in der Hauptsache angeschlossen und somit den deutlichsten Beweis gegeben, daß es ihm, wie andern wahr-evangelischen Staaten um die von dem Bundestage schon vor 20 Jahren geltend gemachte Gleichstellung des katholischen und protestantischen Religionsbekenntnisses in Deutschland mehr Ernst ist, als namentlich andern teutschen Staaten, in welchen noch immer die katholische Kirche als die herrschende Kirche bezeichnet und auch in vielen Beziehungen vor der protestantischen auffallend begünstigt wird. Dem preussischen Staate kann man hierinnen gewiß nirgends etwas zur Last legen; er hat immer ohne Unterschied seine katholischen und protestantischen Glieder mit gleicher Fürsorge umfaßt und nur, wie sehr natürlich ist, mit steigender Wachsamkeit darauf gehalten, daß seine allgemeinen Bestrebungen, wahrhaft religiösen Sinn und religiöse Erleuchtung unter den Staatsbürgern zu verbreiten, nicht durch ultramontane Intriguen und jesuitische Grundsätze gehindert und vereitelt werden sollten. Daher hat derselbe auch bei Erledigung des Erzbisthums von Köln vor 2 Jahren durch den Tod des Grafen von Spiegel, bevor er den Freiherrn Droste von Wischering zur Wahl des neuen Erzbischoffs dem Domkapitel vorschlug, sich über die Gesinnungen des Letzteren Gewißheit zu verschaffen gesucht, und erst dann denselben als zu einem so wichtigen Posten in der katholischen Kirche

Preußens geeignet befunden, als derselbe darüber, was man von ihm zu erwarten habe, freiwillig eine bestimmte Erklärung an das Ministerium abgegeben hatte. In dieser Erklärung, deren Inhalt durch die Oeffentlichkeit verbürgt ist, glebt derselbe zu erkennen, daß er ganz in dem Geiste seines erleuchteten Vorgängers, des Grafen von Spiegel, dem Erzbisthum vorstehen, das oben angezogene Breve des Papsts Pius VIII. ebenfalls im mildesten Sinne, im Sinne der „Liebe“ und „Friedfertigkeit,“ erklären und demnach in Bezug auf gemischte Ehen ganz den Reglerungsgrundsätzen des preussischen Staates sich anschließen werde. Allein trotz diesem gegebenen Worte, welches ein jeder Geistlicher überhaupt, besonders aber ein so hochgestellter Geistlicher, der noch dazu einem altadelichen Geschlechte Westphalens angehört, doch als heilig und unverletzlich betrachten mußte, ließ er es sich gar nicht lange nach seinem

Antritte des Kölner Erzbisthums, wahrscheinlich durch den jesuitischen Grundsatz: „der Zweck heiligt das Mittel“ beruhigt, angelegen sein, sein Wort zu brechen und den Geist der Liebe und Friedfertigkeit zu verleugnen. Schon in Bezug auf eine theologische Streitigkeit auf der Universität Bonn, wo neben der protestantisch-theologischen auch zugleich eine katholisch-theologische Fakultät besteht, ließ er anmaßende Verordnungen ergehen, welche er nach und nach, als die Regierung sich in kirchliche Streitigkeiten nicht mischen wollte, und überhaupt die zarteste Schonung bewies, so weit ausdehnte, daß er die oberhoheitlichen Rechte des Staates gar nicht mehr berücksichtigen, als unabhängiger Prälat eine hierarchische Gewalt ausüben und ganz dem mittelalterlichen Treiben des Papstthums gemäß einen Staat im Staate wieder begründen zu wollen schien.

(Fortsetzung folgt.)

Kirchliche Nachrichten.

Stadtkirche.

Künftigen Sonntag predigt Vormit. Hr. P. Wimmer und Nachmit. Hr. Diac. Steudel. Am Mittw. hält Hr. Diac. Steudel allgem. Beichte.

Getraute: 9) Ehr. Fr. Jakob, Einw. in Rebersreuth u. Jgfr. Christiane Frieder. Jahnsmüller das. 10) Mstr. Joh. Georg Haselbauer, Huf- und Waffenschmidt u. Einw. in Eichigt u. Jgfr. Joh. Marg. Elis. Voit in Gettengrün.

Geborne: 12) Hrn. Fr. Traugott Steubels, Diac. allh. u. Predigers zu Elster S. Ernst Walther. 13) Ehr. Heinr. Gerberis, Feischh. u. Einw. in Remtengrün S. Joh. Gottfr. 14) Ehr. Gottfr. Fickers, Einw. in Siebenbrunn S. Joh. Ehr. Robert. 15) Mstr. Joh. Georg Wunderlich, B. u. Schneiders allh. T. Christiane Aug. 16) Joh. Aug. Hertels, Einw. in Jugelsburg S. Karl Glieb. 17) 1 unehel. T. allh.

Beerdigte: 13) Hrn. Karl Fr. Müllers, Papiermachers u. Einw. auf den Straßenhäusern bei Siebenbrunn nachgel. Witwe, Eve Marie geb. Stengel v. Breitenfeld, 62 J. 4 M. 11 T. mit P. 14) Joh. Georg Hüller, Einw. in Remtengrün, 52 J. 5 M. 29 T. mit P. 15) 1 unehel. S. in Remtengrün. 16) 1 unehel. T. in Remtengrün, 6 J. 9 M. 19 T. mit P.

Filialkirche Elster.

Am künftigen Sonntage predigt Hr. Diac. Steudel.

Geborne: 1) Joh. Georg Zapfs, Einw. in Mühlhausen S. Joh. Friedr. August. 2) Friedr. Aug. Zöpfels, Einw. ebenfalls in Mühlhausen T. Christiane Margar. 3) Joh. Wolfg. Kreuzers, Webers in Grün T. Christiane Elisab. Margar. 4) Joh. Georg Geipels, Webers ebenfalls Zwillingst. Christiane Louise. 5) desselben todgebornes Zwillingst. 6) Mstr. Joh. Erhard Pöpel's, Webers in Sohl T. Joh. Christiane.

Beerdigte: 1) Joh. Ad. Hertels, Zimmerm. und Einw. in Sohl T. Rosine Margar., 2 J. 1 T. 2) Juv.

Joh. Georg Zöphel von Mühlhausen, 52 J. 6 M. 18 T. mit Pred. u. Abdank. 3) Joseph Franz Colmus, Instrumentenmachers in Elster S. Franz Joh., 6 M. 9 T. mit Kollekte. 4) Joh. Adam Fuchsens, Schuhm. in Sohl S. Joh. Michael, 10 M. weniger 3 T. ebenfalls mit Kollekte. 5) Joh. Georg Geipels, Webers in Grün todgeb. Zwillingst.

Freiwillige Subhastation. Auf den Antrag der Erben weil. Mstr. Johann Georg Schoppers, gewesenen hiesigen Bürgers und Tuchmachers, sollen nachfolgende, dem Erblasser zugehörig gewesene Immobilien, als:

- 1) ein am Markte gelegenes brauberechtigtes Wohnhaus, sub No. 5 katastrirt, mit Zubehör,
- 2) eine vor dem Freiburger Thore gelegene und sub No. 31 katastrirte Scheune,
- 3) ein Gärtchen vor dem Freiburger Thore,
- 4) der sogenannte Stiegelacker, an dem nach Freiberg gehenden Wege gelegen,
- 5) der sogen. heil. Kreuzacker an der Delnitzer Straße,
- 6) der sogenannte Spisacker auf dem Kaltenbach,

den 17. März 1838

dann fernerweit

- 7) die sogenannte Löhleinwiese auf dem Kaltenbach,
- 8) die Wiese unter dem alten Hause,
- 9) die Holzreuth auf der Heide,
- 10) die Holzreuth im Tannig am Martenerer Wege,
- 11) ein Holzstück im Schönfeld,
- 12) ein Holzstück in der Zeibelweide und
- 13) ein Holzstück am Elster'schen Kirchsteige,

den 24. desselben Monats

an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich, jedoch freiwillig von uns versteigert werden. Wir machen dies für Kaufliebhaber hiermit bekannt und bemerken dabei, daß eine ungefähre Beschreibung obervähnter Immobilien am hiesigen Interimsrathhause aushängt und daß die Bedingungen, unter welchen selbige zugeschlagen werden sollen, noch vor der,

Mittags 12 Uhr des Termins beginnenden, Lizitation werden bekannt gemacht werden.

Adorf am 12. Februar 1838.

Das Stadtgericht das. Todt.

Freiwillige Subhastation. Auf Antrag des Färbermeist. Karl August König alhier, soll das demselben gehörige, privilegierte Bürgerhaus sub No. 133, nebst Färberei und Mandel, Scheune, Schupfen und Gemüsegarten, auf 1700 Thlr. taxirt,

den 9. März 1838

Öffentlich, jedoch freiwillig an Gerichtsstelle alhier verkauft werden. Kaufliebhaber werden daher hiermit eingeladen, sich gedachten Tages, Vormittags vor 12 Uhr, an Gerichtsstelle alhier einzufinden und ihre Gebote zu thun. Die nähere Beschaffenheit des Hauses nebst Zubehör ist aus der hier aushängenden, ungefähren Beschreibung zu erfahren. Im Erstehungstermine oder wenige Tage darnach sind 600 Thlr., die übrigen Kaufgelder ein Vierteljahr darnach ins Gericht zu bezahlen. Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Schöneck, den 18. Januar 1838.

Das Stadtgericht das. S. K. Schanz.

Edictalladung. Da zu dem Nachlasse des verstorbenen hiesigen Gerichtsbeisizers, weil. Johann Christoph Herolds, der Concursprozeß zu eröffnen gewesen; so werden dessen sämtliche bekannte und unbekannte Gläubiger Gerichtswegen hierdurch citirt,

den 16. Februar k. J. 1838,

welchen wir zum Liquidationstermin anberaumt haben, zu rechter Gerichtszeit, vor uns im hiesigen Schlosse an Gerichtsstelle, bei Strafe der Ausschließung und bei Verlust der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, entweder in Person, soweit nöthig bevormundet, oder durch hinlänglich legitimirte und, was Ausländer betrifft, mit gerichtlichen Vollmachten versehene Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren und zu bescheinigen, binnen 6 Wochen mit dem Streitvertreter, auch der Priorität wegen unter sich selbst rechtlich zu verfahren und

den 2. April 1838

der Publication eines Präklusivbescheides, in Ansehung der nicht erschienenen Gläubiger sub poena publicati sich zu gewärtigen, hierauf aber

den 10. desselben Monats,

welchen wir zum Güterpflegungstermine anberaumt haben, vor uns anderweit an Gerichtsstelle alhier persönlich und beziehentlich bevormundet oder durch gerechtfertigte und gehörig instruirte Bevollmächtigte zu erscheinen, mit dem Concursvertreter und unter einander selbst die Güte zu pflegen und, wo möglich sich zu vergleichen, auch darüber, ob sie dem etwa statt findenden Vergleiche beitreten oder nicht, sich zu erklären, unter der Verwarnung, daß sie andernfalls, sowie die Außenbleibenden für einwilligend werden geachtet werden; bei fruchtlos gepflogener Güte aber

den 14. April 1838

der Inrotulation, auch Versendung der Acten nach rechtlichem Erkenntnisse, sodann den 16. Juni 1838

der Publication eines gerichtlichen Bescheides oder Urtheils über die Location der Gläubiger sub poena publicati sich zu versehen. Uebrigens haben auswärtige Gläubiger zu Annahme der künftigen an sie zu erlassenden Ladungen Bevollmächtigte alhier zu bestellen.

Untersachsenberg, am 28. October 1837.

Adelig Feilischische Gerichte daselbst:
Kreßschmar, Ser. Dir.

Auktion. Von den unterzeichneten Gerichten soll den 28. Februar d. J.

eine Kuh meistbietend verkauft werden. Es werden daher alle, welche diese Kuh zu erkaufen gesonnen sind, hiermit eingeladen, Vormittags 10 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle sich einzufinden und der Versteigerung und Zuschlagung derselben an den Meistbietenden gegen sofort in Conventionsgelde zu leistende baare Bezahlung gewärtig zu sein.

Breitensfeld, am 3. Februar 1838.

Die Gerichte das. Schmidt, Ser. Dir.

Privat-Theater zu Delsnitz.

Auf Verlangen wird Sonntags den 18. Febr. zum 2ten Male aufgeführt:

Endlich hat er es doch gut gemacht.

Lustspiel von Albini.

Das Directorium.

Empfehlung. Unterzeichneter empfiehlt sich einem hiesigen und auswärtigen Publikum. Seine Wohnung ist am Markte beim Herrn Tuchschärer Geipel.

Adorf den 15. Februar 1838.

Wilhelm Friedrich Gersdorf,
prakt. Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer.

Aufforderung. Da uns daran liegt, zu erfahren, ob unser verstorbener Vater, weil. Mstr. Johann Georg Schopper, noch kleine Schulden hinterlassen hat, die wir zur Zeit nicht kennen; so fordern wir alle diejenigen, welchen dergleichen Rückstände von unserem Vater zukommen, hiermit auf, solche bis längstens zum

10. März dies. Jahr.

entweder unserem Bruder und Miterben, Mstr. Johann Georg Schopper jun., oder dem Altersvormund Hrn. Rathsmann Lois anzuzeigen, indem wir nach vollzogener Erbtheilung keine dergleichen Schulden mehr anerkennen.

Adorf, am 10. Februar 1838.

Die Schopper'schen Erben.

Getreidepreis in Adorf am 9. Februar 1838.

Waizen:	4	thlr.	12	gr.	—	pf.	bis	—	thlr.	—	gr.	—	pf.
Korn:	3	:	8	:	—	:	:	3	:	10	:	—	:
Gerste:	2	:	20	:	—	:	:	3	:	—	:	—	:
Hafer:	—	:	—	:	—	:	:	—	:	—	:	—	:

Karl Todt, Redaktor; der Stadtrath, Verleger.